

Vergabeverfahren Sicherheitsdienstleistungen des Landkreises Mansfeld-Südharz

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots im Rahmen eines Offenen Verfahrens

Bewerbungsbedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir Sie um Abgabe eines verbindlichen Angebots im Rahmen des vorbezeichneten Vergabeverfahrens auf Basis der nachfolgenden Verfahrensbedingungen sowie unter Beachtung der erfolgten Bekanntmachung.

1. Allgemeines

- 1.1. Das Beschaffungsvorhaben umfasst die Erbringung verschiedener Sicherheitsdienstleistungen an einer Unterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge des Landkreises Mansfeld-Südharz.
- 1.2. Globales Ziel der Nachfrage ist eine sichere, rechtskonforme, effektive und ökonomische Leistung für den Auftraggeber zu erhalten.
- 1.3. Das Vergabeverfahren wird nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) im Rahmen eines offenen Verfahrens durchgeführt. Sicherheitsdienstleistungen sind besondere Dienstleistungen nach Anhang XIV Richtlinie 2014/24/EU.

2. Beachtung mittelständischer Interessen

- 2.1. Eine umfassende Marktabfrage und Interessenabwägung des Auftraggebers hat unter Beachtung § 97 Abs. 4 GWB / § 4 TVergG LSA zu keiner Aufteilung der Leistung geführt. Eine Aufteilung der nachgefragten Leistung ist angesichts der aktuellen Marktlage nicht angezeigt. Auch mittelständische Unternehmen können den

nachgefragten Auftrag ohne Weiteres erbringen. Außerdem sprechen überwiegende technische und wirtschaftliche Gründe auf Seiten des Auftraggebers gegen eine weitere Aufteilung.

- 2.2. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass es keinen bieterseitigen Anspruch auf eine Gestaltung des Verfahrens nach deren jeweiligen Geschäftsmodellen gibt. In der Definition des Beschaffungsgegenstandes ist ein Auftraggeber nach allgemeiner Auffassung frei.

3. Hinweise und Fragen zu den Vergabeunterlagen, Kontaktstelle

- 3.1. Bieterfragen oder Hinweise zu den Vergabeunterlagen oder zum Vergabeverfahren sind ausschließlich über die Vergabeplattform bis zum

21.04.2025, 12:00 Uhr

an den Auftraggeber zu richten. Sämtliche Fragen und dazugehörige Antworten des Auftraggebers finden als Anhang Eingang in den Dienstleistungsvertrag.

- 3.2. Nur über das vorgenannte Kommunikationstool können Fragen und Hinweise gerichtet werden. Fragen, die bis zum Ende der Fragefrist nicht zu den Vergabeunterlagen mit aktuellem Inhalt eingegangen sind, werden nicht mehr beantwortet.
- 3.3. Die Fragen der Bieter werden ausschließlich über das Kommunikationstool beantwortet. Da auch eventuell mit den Bieterinformationen einhergehende, wichtige Änderungen an den Vergabeunterlagen auf diesem Wege kommuniziert werden, wird dringend empfohlen, dass sich die Unternehmen regelmäßig im Projektraum informieren, um die Bieterinformationen zu erhalten. Bieter können sich nicht darauf berufen, Informationen nicht zur Kenntnis genommen zu haben.
- 3.4. Es werden weder telefonische noch mündliche Auskünfte erteilt. Alle vom Auftraggeber gegebenen Auskünfte sind bei der Ausarbeitung der Angebote zu berücksichtigen.
- 3.5. Mit Abgabe des Angebots bestätigt der Bieter, dass er die Vergabeunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen hat und in der Lage ist, die zu erbringende Leistung sowie die damit verbundenen Kosten auf Grundlage der Vergabeunterlagen mit der erforderlichen Genauigkeit zu beurteilen.

4. Vorgaben an das Angebot, formale Bewertung

4.1. Das Angebot ist einzureichen bis zum

29.04.2025, 10:00 Uhr

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Nach Ablauf der Frist eingehende Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.

4.2. Der Bieter hat das Angebot elektronisch über den Projektraum des genutzten Vergabeportals fristgerecht in Textform einzureichen. Der Zuschlag seitens des Auftraggebers und damit einhergehende Vertragsschluss wird ebenfalls über die Vergabeplattform erteilt bzw. stattfinden.

4.3. Das Angebot wird allein über das sog. Bietertool der Vergabeplattform im Projektraum eingereicht. Nur hierdurch wird die geforderte Verschlüsselung gewährleistet. Es ist nicht ausreichend, das Angebot als Anhang zu einer Nachricht über die Funktion Kommunikation zu übersenden.

4.4. Angebote in Textform müssen grundsätzlich nicht signiert werden. Bei elektronischer Übermittlung des Angebots in Textform sind der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechnete natürliche Person zu benennen. Fehlen diese Angaben, wird das Angebot ausgeschlossen.

4.5. Soweit vom Auftraggeber Vordrucke zur Verfügung gestellt werden, sind diese für das Angebot zu verwenden.

4.6. Das Angebot muss die geforderten Angaben, Erklärungen und Unterlagen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Nicht vom Auftraggeber verlangtes Prospektmaterial (allgemeine Werbebroschüren etc.) o. ä. darf nicht beigefügt werden. Das gilt auch für AGB des Bieters, die für den Vertragsschluss und insofern auch für die formale Betrachtung des Angebots irrelevant sind (siehe Ziffer 1.3 Dienstleistungsvertrag).

- 4.7. Der Bieter hat sich bis zum **13.06.2025** im Angebotsblatt ausdrücklich an sein Angebot zu binden. Ein Bevollmächtigter ist als Ansprechpartner in der Eigenerklärung Eignung zu benennen.
- 4.8. Die Angebote werden nicht verlesen, Bieter und Preise nicht bekannt gegeben.
- 4.9. Der Auftraggeber behält sich vor, unvollständige, unrichtige, inhaltlich unzureichende und inhaltlich unvollständige Angebote auszuschließen. Er behält sich vor, Bietern, die derart fehlerhafte Angebote vorgelegt haben, eine Korrektur zu ermöglichen. Auf eine solche Korrektur besteht kein Anspruch. Wenn die Nachfrage um Korrektur erfolgt, hat der Bieter innerhalb der vorgegebenen Frist wie nachgefragt zu korrigieren. Der Auftraggeber behält sich weiter vor, Bieter, die nicht bzw. nicht vollständig bzw. nicht fristgemäß korrigiert haben, ggf. nochmals die Chance auf eine Korrektur zu geben. Ebenso ist es denkbar, dass der Auftraggeber bei einer misslungenen Korrektur den Ausschluss des Bieters entscheidet. Gegebenenfalls führt der Auftraggeber ein Aufklärungsgespräch mit Bietern, insbesondere über deren Konzeption. Es besteht kein Anspruch auf nochmalige Korrektur oder ein Aufklärungsgespräch. Die vorbezeichneten Sonderregelungen finden naturgemäß ihre Grenze in den gesetzlichen Regelungen, d.h. bei einem zwingenden Ausschlussgrund wird entsprechend verfahren.

5. Preisblatt

- 5.1 Jeder Bieter hat das vorgesehene Preisblatt vollständig ausgefüllt vorzulegen. Auszufüllen sind die Zeilen in den **Grün** hinterlegten Spalten samt Summenbildung. Die Summen je Zeile werden gebildet mit Einheitspreis netto pro Stunde multipliziert mit Anzahl Stunden multipliziert mit Personenanzahl multipliziert mit Tage. Die Gesamtsumme je Tabelle ist die Summe jeder Zeile einer Tabelle. Die Gesamtwertungssumme ist die Summe aus den Gesamtsummen von Tabelle 1 und Tabelle 2.
- 5.2 Die im Preisblatt einzutragenden Preise sind Nettopreise. Die spätere Abrechnung wird unter Berücksichtigung der geltenden Mehrwertsteuer erfolgen.
- 5.3 Die im Preisblatt enthaltenen Tagesangaben orientieren sich an aktuellen Daten (11 gesetzliche Feiertage / Jahr in Sachsen-Anhalt und 52 Sonntage / Jahr bei 365 Tagen

/ Jahr führen zu 302 Montagen bis Samstagen / Jahr, was in der Spalte „Tage“ jeweils multipliziert wird mit 4 Jahren maximaler Leistungszeit). Die Tage im Preisblatt sowie die ermittelten Summen dienen allein Bewertungszwecken (siehe dazu auch nachfolgend Ziffer 6.2 a)). Auf einen derartigen Leistungsumfang besteht kein Anspruch. Die spätere Abrechnung wird anhand der nachgewiesenen, tatsächlich erbrachten Leistungen auf der Grundlage der Leistungsnachweise erfolgen.

- 5.4 Sämtliche Zuschläge und Zulagen nach gesetzlichen und/oder tarifvertraglichen Bestimmungen sind in die geforderten Preisangaben einzukalkulieren. Der Auftraggeber geht davon aus, dass sich die Bieter generell an die gesetzlichen / tarifvertraglichen Regelungen schon aufgrund der entsprechenden vertraglichen Verpflichtung halten. Deshalb findet eine Preisaufklärung in aller Regel nur statt im Rahmen der Prüfung eines unangemessen niedrigen Preises nach § 60 VgV.

6. Wertungsgrundlagen

6.1. Allgemeines

Die Entscheidung über das für den Vertragsschluss vorgesehene Angebot wird auf Basis der nachfolgenden Wertungsgrundlagen fallen.

6.2. Wertungskriterien

a) Preis 70 Punkte

Das Angebot mit der niedrigsten Gesamtwertungssumme im Preisblatt erhält 70 Punkte.

Die anderen Angebote werden in absteigender Bepunktung jeweils im Verhältnis zum günstigsten Angebot gewertet (Formel: $70 \times \text{günstigstes Angebot} / \text{Angebot}$).

Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Nachkommastellen.

b) Personalkonzept 15 Punkte

Anhand eines vorzulegenden Konzepts wird die Fähigkeit bewertet, auf unvorhersehbare Ereignisse, die zu einem Bedarf nach Ersatz von

ausgefallenem Personal oder einer Personalverstärkung führen können, zeitnah reagieren zu können. Dies erfolgt in einer Gesamtschau insbesondere durch die Bewertung der darzustellenden Personalreserve bei Krankheit, Unfall, Urlaub, Schwangerschaft/Elternzeit etc., des Umgangs mit Personalausfall aufgrund von Pandemien etc. und des Umgangs mit unvorhergesehenem Mehrbedarf an einzusetzenden Sicherheitskräften.

Das Konzept ist auf maximal 4 DIN-A4-Seiten im PDF-Format abzubilden (Schriftart Arial, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1 1/2). Es wird Bestandteil des Angebots, folglich, des Dienstleistungsvertrags und damit verbindlich (siehe Ziffer 1.2 Dienstleistungsvertrag).

Das mit dem Angebot vorzulegende Konzept wird mit maximal 15 Punkten bewertet. Bei der Bewertung gibt es folgende Kategorien:

15 Punkte: sehr gutes Konzept (ein Konzept, das die Anforderungen in besonderer Art und Weise umsetzt und von einer außerordentlichen, qualitätsvollen Leistung zeugt auf der Grundlage einer erfolgreichen Ausführung im Einsatz)

12 Punkte: gutes Konzept (ein Konzept, das die Anforderungen der Ausschreibung voll und ganz erfüllt und den Erwartungen des Auftraggebers entspricht)

9 Punkte: befriedigendes Konzept (ein Konzept, das teilweise Schwächen aufweist, die Anforderungen aber insgesamt weitgehend umsetzt)

6 Punkte: ausreichendes Konzept (ein Konzept, das Mängel bei der Umsetzung der Anforderungen aufweist, aber gerade noch eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung erwarten lässt)

3 Punkte: mangelhaftes Konzept (ein Konzept, das den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügt und eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung nicht erwarten lässt)

0 Punkte: ungenügendes Konzept (ein Konzept, das den Anforderungen evident nicht genügt und erhebliche Mängel bei der Auftragserfüllung

erwarten lässt); kein Konzept abgegeben; Formvorgaben nicht eingehalten

Eine weitere Hinterlegung der Bewertung kann naturgemäß wegen der individuellen Konzeptionierung je Bieter nicht vorgenommen werden.

c) Qualifikation der Schichtleitung 15 Punkte

Anhand vorzulegender Lebensläufe für zwei Personen, die im Fall des Erhalts des Zuschlags Schichtleiter für die Vertragsausführung werden sollen, wird die Qualifikation der Schichtleitung bewertet. Dies erfolgt in Gesamtschau insbesondere durch Würdigung der Berufsausbildung, Fremdsprachenkenntnisse und der Dauer / Art / Qualität der persönlichen Berufserfahrung.

Die Darstellung der Qualifikation der beiden Personen ist auf maximal 4 DIN-A4-Seiten im PDF-Format abzubilden (Schriftart Arial, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1 1/2). Es wird Bestandteil des Angebots, folglich des Dienstleistungsvertrags und damit verbindlich (siehe Ziffer 1.2 Dienstleistungsvertrag).

Das Konzept erhält maximal 15 Punkte. Bei der Bewertung des Konzepts gibt es folgende Kategorien:

15 Punkte: sehr gute Qualifikation (eine Qualifikation, welche die Anforderungen in besonderer Art und Weise umsetzt und von einer außerordentlichen, qualitätsvollen Leistung zeugt auf der Grundlage einer erfolgreichen Ausführung im Einsatz)

12 Punkte: gute Qualifikation (eine Qualifikation, welche die Anforderungen der Ausschreibung voll und ganz erfüllt und den Erwartungen des Auftraggebers entspricht)

9 Punkte: befriedigende Qualifikation (eine Qualifikation, welche teilweise Schwächen aufweist, die Anforderungen aber insgesamt weitgehend umsetzt)

6 Punkte: ausreichende Qualifikation (eine Qualifikation, welche Mängel bei der Umsetzung der Anforderungen aufweist, aber gerade noch eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung erwarten lässt)

3 Punkte: mangelhafte Qualifikation (eine Qualifikation, welche den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügt und eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung nicht erwarten lässt)

0 Punkte: ungenügende Qualifikation (eine Qualifikation, welche den Anforderungen evident nicht genügt und erhebliche Mängel bei der Auftragserfüllung erwarten lässt); keine Angaben zur Qualifikation abgegeben; Formvorgaben nicht eingehalten

Eine weitere Hinterlegung der Bewertung kann naturgemäß wegen der individuellen Personalauswahl je Bieter nicht vorgenommen werden.

6.3. Ermittlung des finalen Ergebnisses

Die Punkte aus den Wertungskriterien Preis, Personalkonzept und Qualifikation der Schichtleitung werden addiert. Das Angebot, das durch diese Addition die meisten Punkte aufweist, erhält den Zuschlag.

7. **Kostenerstattung**

Kosten, die dem Bieter für die Ausarbeitung der Angebotsunterlagen oder ansonsten im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren entstehen, werden von der Auftraggeberin nicht erstattet. Die eingereichten Unterlagen verbleiben kostenfrei beim Auftraggeber.

8. **Datenschutz**

Die Bieter willigen durch die Beteiligung am Verfahren ein, dass ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren bei der Auftraggeberin in Form einer automatisierten Datei geführt werden. Auf schriftlich dem Angebot beizufügenden Wunsch werden diese Daten nach Beendigung des Vergabeverfahrens gelöscht. Um Beachtung der zur Verfügung gestellten Datenschutzerklärung wird gebeten.

9. Bietergemeinschaften

- 9.1. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot das in der Anlage beigefügte Muster von allen Mitgliedern unterzeichnet abzugeben.
- 9.2. In dem Formular ist insbesondere die Vereinbarkeit der Bildung der Bietergemeinschaft mit wettbewerblichen Grundsätzen vorgegeben. Das schließt an eine obergerichtliche Rechtsprechung an, wonach die Bildung einer Bietergemeinschaft womöglich mit Kartell- bzw. Wettbewerbsrecht nicht vereinbar ist. Vereinbar ist die Bildung jedenfalls, falls sie zum Markteintritt notwendig ist (z.B. Ineinandergreifen unterschiedlicher Kompetenzen) oder wenn die Bietergemeinschaftsmitglieder zusammen keinen wesentlichen Marktanteil haben. Unzulässig wäre die Bildung der Bietergemeinschaft zur reinen Nutzung von Synergieeffekten. Die Auftraggeberin wird nicht vorab etwaige Vorschläge zu Bietergemeinschaftskonstellationen bewerten, wenn von Bieterseite dahingehende Fragen gestellt würden. Es liegt in der Verantwortung der Bietergemeinschaft selbst, die Kartell- bzw. Wettbewerbskonformität zu gewährleisten. Dem entsprechend hat die Bietergemeinschaft in der vorgesehenen Anlage zum Formular entsprechende Erläuterungen zu geben.

10. Nebenangebote, mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von Nebenangeboten ist nicht zulässig; dennoch vorgelegte Nebenangebote werden ausgeschlossen. Die gleichzeitige Abgabe von mehreren eigenständigen Hauptangeboten ist ebenfalls unzulässig und führt zum Ausschluss sämtlicher Angebote eines Bieters.

11. Wichtige Daten

- bis 21.04.2025, 12:00 Uhr Bieterfragen
- bis 29.04.2025, 10:00 Uhr, Angebotseingang
- bis 13.06.2025 Bindefrist

Diese Daten sind keinesfalls final verbindlich gesetzt. Eine Änderung im Laufe des Verfahrens ist möglich.